



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 51 / 195. Jahrgang / 2014

Amtssigniert. SID2014121048902
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 17. Dezember 2014

Amtlicher Teil

Nr. 1101 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes beim Sanitätssprengel Seefeld

Nr. 1102 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/-ärztin für Innere Medizin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1103 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin am öffentlichen Landeskrankenhaus Natters

Nr. 1104 Stellenausschreibung, Besetzung einer Ausbildungsstelle zum Facharzt/zur Fachärztin für Lungenerkrankheiten am öffentlichen Landeskrankenhaus Natters

Nr. 1105 Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2014 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal

Nr. 1106 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1107 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1108 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 1109 Kundmachung über die Ausschreibung der Berufsprüfung 2015

Nr. 1110 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2015

Nr. 1111 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt

Nr. 1112 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Nr. 1113 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses des Bezirkes Imst für die Lehrer/innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst

Nr. 1114 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses des Bezirkes Landeck für die Lehrer/innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck

Nr. 1115 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Silz

Nr. 1116 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2015

Nr. 1117 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Aushub- und Erdbewegungsarbeiten, Tiefenbohrungen für Geometrie sowie Bau-Installationsarbeiten und Elektroinstallationen für den Neubau des Sammlungs- und Forschungszentrums der Tiroler Landesmuseen

Nr. 1118 Offenes Verfahren: Gebäudereinigungsarbeiten für die Stadt Innsbruck

Nr. 1119 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

Nr. 1120 Offenes Verfahren: Ausschreibung von Leistungen im Bereich Branchen- und Unternehmenskommunikation für die Tirol Werbung GmbH

Nr. 1121 Offenes Verfahren: Zimmermeisterarbeiten für das Kinderbetreuungszentrum Absam und Erweiterung der Volksschule mit Turn- und Sporthalle

Nr. 1122 Verhandlungsverfahren: Implementierung eines Emissionsdatenmanagementsystems für die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

Nr. 1123 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Sanitär- und Heizungsinstallationen, Lüftungsinstallationen sowie Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Breitenbach

ACHTUNG!

**Aufgrund der Weihnachtsfeiertage
erscheint in der letzten Kalender-
woche 2014 kein Bote für Tirol!**

Dies ist die letzte Ausgabe für 2014.

**Redaktionsschluss für Stück 1/2015
(erscheint am 2. Jänner 2015)
ist am Montag, den 22. Dezember 2014.**

Nr. 1101 • Gemeindeverband Sanitätssprengel Seefeld

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes

Beim Sanitätssprengel Seefeld gelangt ab sofort die Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes gemäß den Bestimmungen des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 38/2011, in der geltenden Fassung, zur Neubesetzung.

Der Sanitätssprengel umfasst die Gemeinden Seefeld, Leutasch, Reith bei Seefeld und Scharnitz und hat derzeit eine Einwohnerzahl von ca. 8.272 Personen.

Bewerber/innen mit Erfahrung in der Tätigkeit als Sprengelärztin/Sprengelarzt werden bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen sind binnen vier Wochen – vom Tag des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld an gerechnet – beim Gemeindeamt in Seefeld einzubringen.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen anzuschließen: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Heiratsurkunde, Nachweis über den Präsenzdienst, Rigorosenzeugnisse, Promotionsurkunde (beglaubigte Abschriften) zur Berechtigung der Ausübung des Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin und Nachweise über weitere bisherige ärztliche Tätigkeiten und der fachlichen Voraussetzungen.

Seefeld, 12. Dezember 2014

Für den Gemeindeverband Sanitätssprengel Seefeld:
Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer

Nr. 1102 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/ärztin für Innere Medizin

Am Institut für Sport-, Alpinmedizin und Gesundheitstourismus (ISAG) der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH gelangt frühestens ab 2. Jänner 2015 folgende Drittmittelstelle (Beschäftigungsausmaß 100%) zur Besetzung:

Qualifikationen:

- Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin (jus practicandi) oder
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin.

Erwünscht:

- Diplom für Sportmedizin der ÖAK,
- Erfahrung in sportmedizinischer Leistungsdiagnostik,
- Erfahrung in der sportmedizinischen Betreuung von Athleten,
- Diplom für Notfallmedizin.

Aufgabenbereich:

- enge Kooperation mit dem Österreichischen Schiverband; Betreuung der ÖSV Athleten bei Training und Wettkämpfen,
- sportmedizinische Untersuchungen von Athleten inkl. Leistungsdiagnostik und sportmedizinischer Beratung,
- Mitarbeit bei sportmedizinischen Forschungsprojekten.

Für nähere Informationen steht Herr Prim. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger unter wolfgang.schobersberger@uki.at zur Verfügung.

Interessenten, die dieses Angebot anspricht, richten ihre aussagekräftige Bewerbung schriftlich oder per E-Mail bis

15. Jänner 2015 an das Landeskrankenhaus - Universitätskliniken Innsbruck, Personalabteilung IVa, z. Hd. Herrn Mag. (FH) Christian Lindner, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, E-Mail: iki.personalabteilung4a@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001294.

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Nr. 1103 • TILAK – Öffentliches Landeskrankenhaus Natters

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Sekundärärztin/-arzt

Am öffentlichen Landeskrankenhaus Natters gelangt ab 1. Februar 2015, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Sekundärärztin/-arzt, im Ausmaß von 100% (40 Wochenstunden) oder Teilzeit, für die Abteilung Pneumologie zur Besetzung.

Voraussetzung: jus practicandi.

Bewerbungen sind in der Personalabteilung des öffentlichen Landeskrankenhauses Natters, In der Stille 20, 6161 Natters (E-Mail: thomas.lair@tilak.at), Tel. +043/(0)512/5408-48224, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des ö. Landeskrankenhauses Natters, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen liegt in der Personalabteilung des öffentlichen Landeskrankenhauses Natters auf oder kann auf der Internetseite <http://www.tilak.at> heruntergeladen werden.

Das monatliche Bruttogehalt beträgt bei Vollbeschäftigung € 4.004,-. Die Vergütung erhöht sich durch die Leistung von Diensten und gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstezeiten. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Natters, 12. Dezember 2014

Der Kaufmännische Direktor: Christian Triendl

Nr. 1104 • TILAK – Öffentliches Landeskrankenhaus Natters

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Ausbildungsstelle zum Facharzt/zur Fachärztin für Lungenkrankheiten

Am öffentlichen Landeskrankenhaus Natters gelangt ab 1. April 2015, eine Ausbildungsstelle (Karenzstelle) zum Facharzt/zur Fachärztin für Lungenkrankheiten im Ausmaß von 100% zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung des LKH Natters einzubringen.

Bewerber/innen mit Vorkenntnissen in Pneumologie bzw. anrechenbaren Gegenfächern wären erwünscht.

Für fachliche Fragen steht Prim. Dr. Herbert Jamnig unter der E-Mail-Adresse herbert.jamnig@tilak.at zur Verfügung.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der ärztlichen Direktion des öffentlichen Landeskrankenhauses Natters aufliegen oder

auf der Internetseite <http://www.tilak.at> heruntergeladen werden können.

Das monatliche Bruttogehalt beträgt bei Vollbeschäftigung € 3.054,-. Die Vergütung erhöht sich durch die Leistung von Diensten und gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Natters, 12. Dezember 2014

Der Kaufmännische Direktor: Christian Triendl

Nr. 1105 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17.2712/59-2014

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 11. Dezember 2014 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird nach Anhören der Gemeinden Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Obernberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins und Vals sowie des Tourismusverbandes Wipptal verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 1,50 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 987/2010 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1106 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/32-2014

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Hortus – Vom Strom des Lebens“ (87 Minuten);

„Magic in the Moonlight“ (98 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Bibi und Tina: Voll verhext“ (105 Minuten);

„Paddington“ (95 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Streif – One Hell of a Ride“ (120 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Wild Tales – Jeder dreht mal durch!“ (122 Minuten).

Innsbruck, 9. Dezember 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1107 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/33-2014

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Hadi Insallah“ (95 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Der Hobbit: Die Schlacht der fünf Heere 3D“ (144 Minuten);

„The Best of Me – Mein Weg zu Dir“ (118 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Gruber geht“ (104 Minuten);

„Unbroken“ (137 Minuten).

Innsbruck, 15. Dezember 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1108 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/26-2014

KUNDMACHUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 9. und 10. Dezember 2014 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Der Hobbit: Die Schlacht der fünf Heere“

(Warner, 3.946 Laufmeter);

„Unbroken“ (Universal, 3.759 Laufmeter).

Innsbruck, 11. Dezember 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1109 • Amt der Tiroler Landesregierung •
LWSJF-LR-2089/471-1-2014

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Berufs-jägerprüfung 2015

Die Berufs-jägerprüfung 2015 wird am **Freitag, den 3. April 2015** und am **Samstag, den 4. April 2015** (ganztätig), abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Freitag, den 3. April 2015, ab 9 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die schriftliche und mündliche Prüfung findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls am **Freitag, den 3. April 2015, und – falls notwendig – am Samstag, den 4. April 2015, in Rotholz, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt**, statt. Der genaue Zeitpunkt wird den Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsschießen bekannt gegeben.

Gemäß § 33 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, in der Fassung der Kundmachung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 103/2014, können zur Berufs-jägerprüfung nur Personen zugelassen werden, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Befähigung zur Erlangung einer Tiroler Jagdkarte besitzen,
- c) eine Berufsjägerlehre abgeschlossen haben, der eine Ausbildung vorangegangen ist, die die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindeforstaufseher nach § 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, erforderlichen Kenntnisse vermittelt, und
- d) den vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Ausbildungslehrgang für Berufsjäger, der auch eine Ausbildung über Erste Hilfe zu umfassen hat, erfolgreich abgeschlossen haben.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Innsbruck, Adamgasse 7a, auf Anfrage.

Ansuchen samt Beilagen um Zulassung zur Prüfung sind bis **spätestens 30. Jänner 2015** ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Adamgasse 7a, einzubringen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,
3. Nachweis der Befähigung, eine Jagdkarte zu erlangen (z. B. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte),
4. Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindeforstaufseher berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005),
5. Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit,
6. Bestätigung über die Teilnahme an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,
7. Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe, der nicht länger als fünf Jahre zurück liegen darf.

Die unter Punkt 6. und 7. angeführten Bestätigungen können bis spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachgebracht werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 39,60. Sie wird gemeinsam mit den für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren (Ansuchen € 14,30, jede Beilage € 3,90, Zeugnis € 5,-) vorgeschrieben und ist die Einzahlung des Gesamtbetrages durch Vorlage des Zahlungsbeleges **vor Beginn der Schießprüfung** nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004 (§ 11 Abs. 3), in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 17/2013, zu entsprechen.

Innsbruck, 11. Dezember 2014

Für die Landesregierung: Dr. Bartl

Nr. 1110 • Amt der Tiroler Landesregierung •
LWSJF-LR-2089/471-2-2014

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2015

Die Jagdaufseherprüfung 2015 wird am **Freitag, den 27. März 2015**, am **Montag, den 27. April 2015**, sowie am **Dienstag, den 28. April 2015**, durchgeführt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Freitag, den 20. März 2015, ab 9 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Tarrenz.

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete Personen teilnehmen, die sich bis spätestens 10 Uhr am Schießstand melden und die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der **gültigen** Tiroler Jagdkarte auszuweisen.

Die schriftliche Prüfung findet am **Montag, den 27. April 2015, 8 Uhr**, im großen Saal der Firma TirolMilch, 6020 Innsbruck, Valiergasse 15, im Anschluss an den vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Vorbereitungskurs statt.

Die mündliche Prüfung wird ab **Montag, den 27. April 2015**, ebenfalls im großen Saal der Firma TirolMilch, Valiergasse 15, 6020 Innsbruck, abgehalten. Die Einteilung hierfür wird den Prüfungswörbern im Anschluss an die schriftliche Prüfung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 können zur Jagdaufseherprüfung nur Personen zugelassen werden, die an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie an einem Lehrgang über Erste Hilfe teilgenommen haben und die in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren (das sind die Jagdjahre 2010/2011 bis 2014/2015) im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte gewesen sind.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis **spätestens 30. Jänner 2015** ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,
3. Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren, das sind die Jahre 2010/2011 bis 2014/2015,
4. eine Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,
5. eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Die Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie einem Lehrgang über Erste Hilfe ist nach Beendigung des Lehrganges, spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung, beizubringen.

Die Zulassung zum zweiwöchigen Ausbildungslehrgang erfolgt ausschließlich durch den Tiroler Jägerverband entsprechend der Aussendung in der „Jagd in Tirol“.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 39,60. Sie wird gemeinsam mit den für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren (Ansuchen € 14,30, jede Beilage € 3,90, Zeugnis € 5,-) vorgeschrieben und ist die Einzahlung des Gesamtbetrages durch Vorlage des Zahlungsbeleges **vor Beginn der Schießprüfung** nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004 (§ 11 Abs. 3), in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 17/2013, zu entsprechen.

Innsbruck, 11. Dezember 2014

Für die Landesregierung: Dr. Krösbacher

Nr. 1111 • Stadt Innsbruck • Zl. Maglbk/3522/JA-JP/107

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte**

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der geltenden Fassung, jährlich abzuhaltende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte wird für den Verwaltungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 28. März 2015

(praktische Schießübung und Waffenhandhabung am Landeshauptschießstand in Innsbruck/Arzl, Eggenwaldweg 60)

Montag, 13. April 2015, bis Donnerstag, 16. April 2015,

(theoretische Prüfung in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Adamgasse 7a).

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Innsbruck haben bzw. solche Personen, die in Tirol keinen Hauptwohnsitz haben, aber im Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck die Jagd ausüben wollen.

Bewerber um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf und Staatsbürgerschaft hervorgehen, bis spätestens

Mittwoch, den 18. Februar 2015,

beim Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Maria-Theresien-Straße 18, einzubringen.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermines werden die Prüfungswerber schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes für die theoretische Prüfung wird auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Durchführung der praktischen Schießübung auf Abs. 3 leg. cit. verwiesen.

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Für die Bürgermeisterin: Hofer

Nr. 1112 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA/PRÜF-4/2-2014

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 17/2013, wird die jährliche Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Lienz auf nachstehende Prüfungstermine ausgeschrieben:

Praktische Schießprüfung: Freitag, den 13. März 2015, am Schießstand Lavanter Forcha;

Theoretische Prüfung: Dienstag, den 17. März 2015, Mittwoch, den 18. März 2015, und erforderlichenfalls Donnerstag, den 19. März 2015, in der Bezirkshauptmannschaft Lienz.

Bewerber/innen um Zulassung zur Prüfung, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Lienz haben, werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf und Staatsangehörigkeit hervorgehen, unter Anschluss einer Kopie der Geburtsurkunde bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Umwelt, bis spätestens Freitag, den 6. Februar 2015, anzuschauen.

Später eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Der Vorbereitungskurs des Tiroler Jägerverbandes, Bezirksstelle Lienz, beginnt am Donnerstag, den 8. Jänner 2015, um 18 Uhr, im Osttiroler Jägerheim.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 lit. a bis e der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 17/2013, unter Einschluss des praktischen Schießens auf dem Militärschießstand Lavanter Forcha.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 36,50 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Über die Prüfungseinteilung bzw. Einzelheiten des Prüfungsschießens und die Kosten desselben werden die Prüfungswerber gesondert anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Lienz, 3. Dezember 2014

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 1113 • Bezirkshauptmannschaft Imst

**KUNDMACHUNG
des endgültigen Ergebnisses der Wahl
der Mitglieder des Dienststellenausschusses
des Bezirkes Imst für die Lehrer/innen für
öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen
bei der Bezirkshauptmannschaft Imst**

Nach § 49 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967, in der geltenden Fassung, wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses des Bezirkes Imst für die Lehrer/innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: 667

Zahl der abgegebenen Stimmen: 457

Zahl der gültigen Stimmen: 453

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: 342

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler LehrerInnen Initiative – Unabhängige GewerkschaftlerInnen für mehr Demokratie TLI-UG“ abgegebenen gültigen Stimmen: 111

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer Christliche Fraktion – FCG“ acht Mandate.

Diese werden nach § 43 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern (Wahlwerberinnen) zugewiesen:

1. Irene Mantl
2. Martin Muigg-Spörr
3. Christian Wirtenberger
4. Gerlinde Zoller
5. Andreas Egger

6. Martin Stillebacher
7. Julia Scheiring
8. Annemarie Kleinheinz

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler LehrerInnen Initiative – Unabhängige GewerkschafterInnen für mehr Demokratie TLI-UG“ entfallen zwei Mandate.

Diese werden nach § 43 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern (Wahlwerberinnen) zugewiesen:

1. Christoph Mauracher
2. Marika Wille-Jais

Imst, 12. Dezember 2014

Der Bezirkshauptmann: *Dr. Waldner*

Nr. 1114 • Bezirkshauptmannschaft Landeck

KUNDMACHUNG

des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses des Bezirkes Landeck für die Lehrer/innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck

Nach § 49 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967, in der geltenden Fassung, wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses des Bezirkes Landeck für die Lehrer/innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: 500
Zahl der abgegebenen Stimmen: 375
Zahl der gültigen Stimmen: 375

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: 258

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler LehrerInnen Initiative – Unabhängige GewerkschafterInnen für mehr Demokratie TLI-UG“ abgegebenen gültigen Stimmen: 117

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer Christliche Fraktion – FCG“ sechs Mandate.

Diese werden nach § 43 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern (Wahlwerberinnen) zugewiesen:

1. Andrea Fritz
2. Stefan Juen
3. Lukas Kathrein
4. Daniel Thöni
5. Elke Moritz-Schranz
6. Herbert Wackernell

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler LehrerInnen Initiative – Unabhängige GewerkschafterInnen für mehr Demokratie TLI-UG“ entfallen drei Mandate.

Diese werden nach § 43 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern (Wahlwerberinnen) zugewiesen:

1. Gernot Pedrazzoli
2. Reinhard Juen
3. Monika Stotter

Landeck, 12. Dezember 2014

Für den Bezirkshauptmann: *Mag. Geiger*

Nr. 1115 • Gemeinde Silz

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Silz hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2014 einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 sowie § 68 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltpflichtgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, die folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Silz während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Silz aufzulegen:

Andreas Bachnetzer: Der Gemeinderat beschließt die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes 7164/1 der KG Silz von derzeit Freiland in SLG-2 – Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude – gemäß § 47 TROG 2011.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltpflichtgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005.

Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 17. Dezember 2014 bis einschließlich 28. Jänner 2015. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Silz zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.silz.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Silz, 9. Dezember 2014

Der Bürgermeister: *Hermann Föger*

Nr. 1116 • Landesverwaltungsgericht Tirol • Zl. 102/5-2014

VERLAUTBARUNG

der Geschäftsverteilung des Landes- verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2015

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 11. Dezember 2014 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2014, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4

bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffermäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist ein Geschäftsfall allerdings sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c, § 8 lit. i, § 9 lit. a, f und i, § 11 lit. c, § 17 lit. b und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und b erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalzl, Dr. Nicole Stemmer und Dr. Monica Voppichler-Thöni wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Beim Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende

Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christoph Lehne
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- e) Rohrleitungsgesetz
- f) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- g) Tabakgesetz
- h) Tiroler Campinggesetz 2001

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- i) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- j) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- k) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- l) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- m) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- n) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- o) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- p) Notariatsordnung – NO
- q) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- r) Tierärztegesetz
- s) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- t) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- u) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- v) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- w) Ziviltechnikerengesetz 1993 – ZTKG

- x) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- y) Tiroler Bergsportführergesetz
- z) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- f) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- g) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- h) Tiroler Hundesteuergesetz
- i) Tiroler Jagdabgabengesetz
- j) Tiroler Kriegspfer- und Behindertenabgabengesetz
- k) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- l) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- m) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsberechtigungen)
- n) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- o) Tiroler Verkehrsaufschlüsselungsabgabengesetz 2011

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatgesetz 2011
- f) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- g) Umweltmanagementgesetz – UMG
- h) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- i) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- j) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- k) Tiroler Umwelthaftungsgesetz

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jede zweite auf ihn entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 10

Agrarrecht

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jede zweite auf ihn entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
 - b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
 - c) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
 - d) Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 – TBAG 2001
 - e) Tiroler Feuerpolizeiordnung
 - f) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
 - g) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
 - h) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
 - i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011
 - j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003
- Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Barbara Glieber
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Pflanzenschutzgesetz 2011
- f) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- g) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- h) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- i) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- j) Tiermaterialienengesetz – TMG
- k) Tierschutzgesetz – TSchG
- l) Tierseuchengesetz – TSG
- m) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- n) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- o) Weingesetz 2009
- p) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000

- q) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- r) Tiroler Fischereigesetz 2002
- s) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- t) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- u) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- v) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- w) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- x) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Gerald Schaber
6. Mag. Linda Wieser
7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 1989 – BörseG
- c) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- f) Namensänderungsgesetz – NÄG
- g) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- h) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- i) Preistransparenzgesetz
- j) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- k) Tiroler Datenschutzgesetz – TDSG
- l) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- m) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG

- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafregistergesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwederecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- c) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- d) Versammlungsgesetz

§ 17

Fremdenrecht

1. Mag. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
3. Mag. Linda Wieser
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- f) Epidemiegesetz 1950
- g) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz
- h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- i) Hebammengesetz – HebG
- j) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- k) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- l) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- m) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- n) Psychotherapiegesetz
- o) Rezeptpflichtgesetz
- p) Sanitätergesetz – SanG
- q) Tuberkulosegesetz
- r) Zahnärztegesetz – ZÄG
- s) Gemeindessanitätsdienstgesetz
- t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004

u) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – Tir KAG
 v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG
 Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Hermann Riedler
4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- f) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- g) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- h) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- i) Tiroler Musikschulgesetz
- j) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Patentanwaltsgesetz
- d) Tierärztekammergesetz – TäKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- e) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
- f) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUGF
- h) Gemeindebeamtenengesetz 1970
- i) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUGF

- j) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- k) Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- l) Landesbeamtenengesetz 1998
- m) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- n) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- o) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- p) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisBG 1957
- c) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- d) Seilbahngesetz 2003 – SeilBG 2003
- e) Tiroler Starkstromwegesetz 1969
- f) Tiroler Straßengesetz
- g) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Mag. Dr. Martina Strele
5. Dr. Franz Triendl
6. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

g) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. MMag. Dr. Barbara Besler
4. Dr. Peter Christ
5. Dr. Klaus Dollenz
6. Mag. Gerold Dünser
7. Mag. Barbara Glieber
8. Dr. Barbara Gstir
9. Mag. Christian Hengl
10. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
11. Dr. Alexander Hohenhorst
12. Dr. Alois Huber
13. Mag. Theresia Kantner
14. Dr. Ines Kroker
15. Mag. Martina Lechner
16. Dr. Christoph Lehne
17. Dr. Doris Mair
18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
19. Mag. Hannes Piccolroaz
20. Dr. Hermann Riedler
21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
22. Dr. Sigmund Rosenkranz
23. Mag. Gerald Schaber
24. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
25. Mag. Julia Schmalzl
26. Mag. Alexander Spielmann
27. Dr. Nicole Stemmer
28. Dr. Alfred Stöbich
29. Mag. Dr. Martina Strele
30. Dr. Franz Triendl
31. Dr. Christian Visintiner
32. Dr. Monica Voppichler-Thöni
33. Mag. Bettina Weißgatterer
34. Mag. Linda Wieser
35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
 Ersatz: Mag. Martin Schönherr
 Laienrichter: Hartwig Bamberger
 Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
 Ersatz: Dr. Herbert Köfler
 Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
 Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos
 Ersatz: Mag. Edith Margreiter
 Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
 Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer
 Ersatz: Dr. Ida Hintermüller
 Laienrichter: Mag. Walter Tschon
 Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen
 Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
 Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner
 Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Julia Wendt
 Ersatz: Dr. Eva Burger
 Laienrichter: Ernst Zalesky
 Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas
 Ersatz: Mag. Karin Brandl
 Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn
 Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher
 Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser
 weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Ver-

hinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Purtscher

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines

Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Der Präsident des

Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Nr. 1117 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vld2-1074-2/169-2014

OFFENES VERFAHREN im Oberschwellenbereich

Baumeisterarbeiten

Aushub- und Erdbewegungsarbeiten

Tiefenbohrungen für Geothermie

Bau-Installationsarbeiten und Elektroinstallationen

Bauvorhaben: Neubau Sammlungs- und Forschungszentrum der Tiroler Landesmuseen.

Ausschreibende Stelle: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrengasse 1–3.

Kontaktperson: Arch. Dipl.-Ing. Erwin Stättner, 1060 Wien, Hornbostelgasse 3/2/32.

Auftraggeber: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrengasse 1–3.

Ort der Leistungserbringung: 6060 Hall in Tirol.

Ausführungszeitraum: April 2015 bis September 2017.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>

Nähere Details auf der Ausschreibungsdatenbank.

Beginn der Abholfrist: 7. Jänner 2015, 7 Uhr.

Ende der Abholfrist: 23. Jänner 2015, 23.59 Uhr.

Abgabetermin: 4. Februar 2015, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 228.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 228, am 4. Februar 2015, um 11.00 Uhr.

Zuschlagfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 11. Dezember 2014

Für den Auftraggeber: Dipl.-Ing. Probst

Nr. 1118 • Stadt Innsbruck

OFFENES VERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGSauftrag im Oberschwellenbereich

Gebäudereinigungsarbeiten

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Auftragsbezeichnung: Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung VS Hötting-West, Viktor-Franz-Hess-Straße 7a, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Tägliche Unterhaltsreinigung und periodische Fenster- und Grundreinigung.

Erfüllungszeitraum: 13. Juli 2015 bis 5. Juli 2019.

Abgabedatum: 23. Februar 2015, 9 Uhr.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=49>

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Nr. 1119 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich

Baumeisterarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Auftragsbezeichnung/Beschreibung: 0530_Roseggerstraße 25–27_Erweiterte Baumeisterarbeiten.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabetermin: 4. Februar 2015, 14 Uhr.

CPV-Code: 45000000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=50>

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Nr. 1120 • Tirol Werbung GmbH

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Weg eines offenen Vergabeverfahrens im Oberschwellenbereich (gemäß BVergG 2006)

Ausschreibung von Leistungen im Bereich Branchen- und Unternehmenskommunikation

Auftraggeberin: Tirol Werbung GmbH, 6020 Innsbruck, Maria-Thersien-Straße 55.

Beschreibung der Leistungen: Unterstützung der Auftraggeberin bei der Öffentlichkeitsarbeit mittels persönlicher Beratung und Betreuung sowie Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Kommunikationsmaßnahmen; kommunikative Begleitung von Großprojekten.

Leistungsfrist: Die Vereinbarung zu diesem Auftrag wird unbefristet abgeschlossen.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck; allenfalls der jeweilige Veranstaltungsort bei Großveranstaltungen (auch Ausland möglich).

Nähere Informationen über die zu vergebende Leistung und den Verfahrensablauf können vom 17. Dezember 2014 bis zum 22. Jänner 2015, 10 Uhr, per E-Mail unter der Adresse florian.neuner@tirolwerbung.at angefordert werden.

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Nr. 1121 • Gelmini und Baumgartner GmbH

OFFENES VERFAHREN im Oberschwellenbereich

Zimmermeisterarbeiten

Ausschreibende Stelle: Gelmini & Baumgartner GmbH, Kaufmannstraße 17, 6020 Innsbruck.

Bauvorhaben: Kinderbetreuungszentrum Absam und Erweiterung Volksschule mit Turn- & Sporthalle.

Generalplaner: Schenker Salvi Weber Architekten ZT GmbH, Schottenfeldgasse 72/2/5, 1070 Wien.

Ausführungszeitraum: Beginn März 2015, Gesamtfertigstellung November 2016.

Angebotsunterlagen sind ab 17. Dezember 2014 auf der Datenbank <http://www.ausschreibung.at> als ÖNORM-Datenträger und im pdf-Format erhältlich.

Die Unterlagen können gegen ein Entgelt (nähere Angaben auf der Ausschreibungsdatenbank) heruntergeladen werden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden.

Anbotsabgabe: Montag, 19. Jänner 2015, ab 14.30 Uhr, bei der Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co. KG, Dörferstraße 32, 6067 Absam, in einem verschlossenen Kuvert.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Angebotseröffnung: Montag, 19. Jänner 2015, 14.30 Uhr.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Innsbruck, 11. Dezember 2014

Nr. 1122 • DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Implementierung eines Emissionsdatenmanagementsystems

Auftraggeber: DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, im Namen und auf Rechnung Land Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

Gegenstand/Umfang: Gegenstand dieses Verfahrens ist der Erwerb, die Implementierung, das Hosting und die laufende Wartung eines Emissionsdatenmanagementsystems, das automationsunterstützte Emissionsbilanzierungen nach rechtlicher Vorgabe des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, § 9 Emissionskataster i. d. g. F.) sowie nach ÖNORM M9470 und der ONR 139470 (2007): Leitfaden für den Emissionskataster luftverunreinigender Stoffe – Ergänzung zu ÖNORM M 9470 ermöglicht.

Teilangebote/Teilvergaben: Teilangebote sind nicht zulässig.

Leistungsfrist: ab Juni 2015.

Erfüllungsort: Tirol.

Ausschreibende Stelle, Auskünfte: DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, Adamgasse 22, 6020 Innsbruck, E-Mail: dvt.ausschreibung@tirol.gv.at

Teilnahmeunterlagen: Diese können ausschließlich per E-Mail unter dvt.ausschreibung@tirol.gv.at angefordert werden.

Abgabe der Teilnahmeanträge: bis spätestens Freitag, den 16. Jänner 2015, 9 Uhr, per E-Mail an dvt.ausschreibung@tirol.gv.at

Tag der Absendung der Bekanntmachung: 15. Dezember 2014.

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Nr. 1123 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

**Baumeisterarbeiten
Sanitär- und Heizungsinstallationen
Lüftungsinstallationen
Elektroinstallationen**

**für die Passivhaus-Wohnanlage
Breitenbach (BB 4E) – Am First
(23 Eigentumswohnungen + Tiefgarage)**

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 22. Dezember 2014 bis einschließlich 28. Jänner 2015 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Mittwoch, den 28. Jänner 2015, 14.00 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 28., Jänner 2015, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 12. Dezember 2014

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck